



Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet – Projektvorstellung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Werse PV – Beckum GbR plant auf dem Stadtgebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von bis zu etwa 50 Hektar und einer Gesamtleistung von 59 Megawattpeak. Ein Anlagenstandort befindet sich im Stadtteil Neu-Beckum an der Bahnstrecke Hamm – Bielefeld; die weiteren Anlagenstandorte befinden sich im Stadtteil Beckum an der Autobahn A 2. Die potenziellen Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorhaben wird durch den Vorhabenträger in der Sitzung vorgestellt.

Wie bereits in der Beschlussvorlage 2023/0061 erläutert, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen seit dem 01.01.2023 gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens 2 Hauptgleisen privilegiert zulässig. Vom äußeren Rand der Fahrbahn darf die Entfernung bis zu 200 Meter betragen. Die in Anlage 1 dargestellten Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen dieser Privilegierung im Außenbereich.

Seitens der Verwaltung wurde bei der Bezirksregierung Münster eine landesplanerische Ersteinschätzung angefragt. Mit Rückmeldung vom 29.05.2024 teilt die Bezirksregierung mit, dass bei 3 Standorten (Nummer 2, 4 und 6 in Anlage 1) ein Konflikt mit Windvorranggebieten des Regionalplans erkennbar ist (siehe Anlage 2). Ein zwischenzeitlich vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragtes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Vorrangwirkung der Windenergiebereiche unter bestimmten Umständen gegeben sein kann.

Für 2 weitere Standorte (Nummer 9 und 10 in Anlage 1) teilt die Bezirksregierung Münster mit, dass Konflikte mit einem Bereich für den Schutz der Natur (Werseaeue) erkennbar sind (siehe Anlage 2). Belastbare Aussagen hierzu sind allerdings erst auf Grundlage einer detaillierten Prüfung unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Gleiches gilt für nördliche Ecke des potenziellen Anlagenstandorts Nummer 2 (siehe Anlage 1) in Beckum. Im Flächennutzungsplan ist dort ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich aufgeführt (siehe Anlage 3).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist im Kreuzungsbereich der Autobahn A 2 mit der Ahlener Straße eine potenzielle Autobahnanschlussstelle dargestellt (siehe Anlage 3). Diese widerspricht erst einmal grundsätzlich der Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen der potenziellen Standorte 7, 8, 9 und 10 (siehe Anlage 1). Die Verwaltung beabsichtigt, das Thema beim jährlichen Gespräch mit Straßen.NRW zu besprechen und wird Umsetzungsmöglichkeiten prüfen. Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen bedarf daher ebenfalls einer tiefergehenden Betrachtung.

Die benannten Konflikte sind spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens tiefer abzu prüfen und führen gegebenenfalls zu Reduzierungen der Anlagengrößen.

Anlage(n):

Anlage 1 – potenzielle Standorte Freiflächen-Photovoltaikanlagen Werse PV – Beckum GbR

Anlage 2 – Auszug aus dem Regionalplan Münsterland (potenzielle Standorte Beckum)

Anlage 3 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan (potenzielle Standorte Beckum)

Anlage 4 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan (potenzieller Standort Neubeckum)